



World Economic Forum 2023 in Davos

Regelungen bezüglich der Erteilung von «Diplomatic Clearances»

Regelungen gültig vom 16. – 20. Januar 2023

1. Allgemeine Regelungen

Anträge für eine *Diplomatic Clearance* sind so früh wie möglich, spätestens aber 5 Arbeitstage vor der Durchführung des Staatsfluges dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) einzureichen.

Aus Platzgründen in Zürich (LSZH) wird empfohlen, Ausweichflugplätze wie Friedrichshafen (EDNY), St. Gallen-Altenrhein (LSZR), Basel-Mulhouse (LFSB), Stuttgart (EDDS), Bern-Belp (LSZB), Lugano (LSZA) oder Mailand-Malpensa (LIMC) zu benutzen.

Der Flughafen Genf (LSGG) steht wegen fehlenden Parkmöglichkeiten nicht zur Verfügung.

Es sind keine Staatsflüge nach dem Flugplatz Dübendorf (LSMD) erlaubt.

Direktflüge aus dem Ausland zum Heliport Davos (LSMV) werden grundsätzlich nicht bewilligt. Eine vorgängige Bewilligung des BAZL/Sektion Helikopter und eine Akkreditierung der Schweizer Luftwaffe sind immer obligatorisch.

Es ist für Flüge mit Destinationsflugplatz Samedan (LSZS) nicht erlaubt, Zürich (LSZH) oder Genf (LSGG) als Ausweichflugplatz (*Alternate*) einzuplanen. Zudem sind ein PPR (Prior Permission Required) und ein vorgängiges Briefing obligatorisch. Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie auf www.engadin-airport.ch

- Es werden keine *Diplomatic Clearances* ohne geklärte Parksituation ausgestellt.

1.1. Zoll

Flüge in die Schweiz müssen in jedem Fall auf einem Zollflugplatz ankommen oder zwischenlanden, um die Einreise in die Schweiz sicherzustellen.

1.2. Öffnungszeiten der Flugplätze für Flüge mit Diplomatic Clearance

Flughafen Zürich:	06.30-23.30 Lokalzeit (Planung nur bis 23.00) ¹
Heliport Davos Stilli:	08.00-22.00 Lokalzeit
Andere Flugplätze:	gemäss den Luftfahrtpublikationen (AIP) der Schweiz

- Ausnahmen von den oben genannten Öffnungszeiten können nur im Falle außergewöhnlicher Umstände (z.B. innere Unruhen oder Naturkatastrophe im Heimatland) gewährt werden.

¹ Mit der Ankunft/Landung des Fluges darf bis 23.00 Uhr Lokalzeit geplant werden. Flüge zwischen 23.00 und 23.30 Uhr Lokalzeit sind nur bei Verspätungen erlaubt.

1.3. Kapitel-2-Flugzeuge

Starts und Landungen mit Luftfahrzeugen, die über keine Lärmzulassung nach den Normen des Anhangs 16 (inkl. deren des Kapitels 3 des zweiten Teils im ersten Band) zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt verfügen, werden nur von 09.00 bis 19.00 Uhr Lokalzeit, und von Montag bis Freitag zugelassen.

2. Flughäfen

2.1. Bodenabfertigung / Flugzeug-Stationierung in Zürich

Die Stationierung der Flugzeuge auf diesen Flughäfen ist aufgrund beschränkter Platzverhältnisse auch mit einer *Diplomatic Clearance* nicht automatisch garantiert.

Ohne Parkerlaubnis für den jeweiligen Flughafen muss das Flugzeug den Flughafen Zürich innert zwei Stunden wieder verlassen, um auf einem anderen Flugplatz parkiert zu werden.

Früheste Landemöglichkeit für Wide-body-Flugzeuge (bspw. A330, A340, B777) ohne Parkerlaubnis ist erst nach 13.00 UTC (14.00 Uhr Lokalzeit).

Für Narrow-body-Flugzeuge (bspw. A320, B737) kann eine maximale Standzeit von bis zu zwei Stunden zum Aus- und Einladen jederzeit garantiert werden.

Für Logistikflüge gilt generell eine maximale Parkdauer von zwei Stunden und es stehen keine Langzeit-Parkmöglichkeiten zur Verfügung.

Es dürfen keine Starts oder Landungen ohne bestätigten Flughafenslot durchgeführt werden.

2.2. Andere Flugplätze

Das Landen und Parkieren muss mit den lokalen Stellen der Flugplätze koordiniert werden. Die Absprachen respektive Zusagen der Flugplätze sind dem Antrag an das BAZL für eine *Diplomatic Clearance* beizulegen.

Die Notwendigkeit bezüglich Bodenabfertigung auf diesen Plätzen ist direkt mit dem Flugplatz oder dem Abfertigungsunternehmen abzusprechen.

3. Sicherheitsfragen und VIP-Betreuung

Für Sicherheitsfragen (*Security*) und die VIP-Betreuung ist das EDA zuständig.

Entsprechende Anträge sind an das Protokoll EDA zu richten.

Kontakt: Frau Priska Moser
Tel: +41 58 462 33 12
Fax: +41 58 464 02 28
Email: priska.moser@eda.admin.ch

4. Flüge im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein

1. Entsprechend den Regelungen unter Punkt 2 untenstehend, sind die vom BAZL erteilten *Diplomatic Clearances* auch gültig für Flüge im Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein (nachfolgend «Liechtenstein» genannt).
2. Folgende Flüge sind nicht in den Bewilligungen (*Diplomatic Clearances*) inbegriffen:
 - I. Landungen von Militär- und Staatsluftfahrzeugen in Liechtenstein;
 - II. Überflüge unter 12'000 Fuss über Meereshöhe in Liechtenstein mit Militärluftfahrzeugen.

Für Flüge gemäss I. muss eine zusätzliche *Diplomatic Clearance* von der Regierung Liechtenstein, für alle Flüge gemäss II. eine zusätzliche *Diplomatic Clearance* vom BAZL angefordert werden.

Kontakt Liechtenstein: Amt für Bau und Infrastruktur (ABI)
Stabstelle Landerwerb, Recht, Sekretariat, Zivilluftfahrt
Postfach 684
FL-9490 Vaduz
Telefon: +423 236 60 70
Web: www.abi.llv.li

5. Einreichen des Antrags

Bitte senden Sie den Antrag auf dem offiziellen WEF-Antragsformular per E-Mail oder Fax an:
Email: diplomatic.clearances@bazl.admin.ch
Fax: +41 58 465 80 60

6. Flugplan und Diplomatic Clearance-Nummer

Die Besatzung des Luftfahrzeugs muss vor dem Abflug einen ICAO-Flugplan bei dem NMOC von EUROCONTROL einreichen.

Die Genehmigungsnummer der *Diplomatic Clearance* ist in Feld 18 des Flugplans («other information»; «sub-field RMK») einzutragen. Beispielsweise: *RMK/DIP CLEARANCE SWITZERLAND CHxxxx 2023*. Ein Flugplan ohne oder mit ungültiger Genehmigungsnummer kann ohne vorherige Ankündigung ausgesetzt werden.

Bern, im April 2022

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Diplomatic Clearances

Beilage:

- Liste der Ground Handling Agents in Zürich, Bern, St. Gallen-Altenrhein